

Das neue Bundesteilhabegesetz

Eine Stellungnahme von IGEL-OF e.V. zur schulischen
Eingliederungshilfe

(in Zusammenarbeit mit Gemeinsam leben Hessen e.V.)

Dezember 2014

IGEL-OF e.V.

Amtsgericht Offenbach: VR5433
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach am Main
www.igel-of.de
info@igel-of.de

Vorstand

Dr. Dorothea Terpitz
Andreas Finke
Dr. Sabine Doerner
Martina Bode
Michaela Funk-Benali

als gemeinnützig anerkannt
EthikBank, Eisenberg
BIC GENO DEF1ETK
IBAN
DE3 383 094 495 0 003 206 327



INHALT

I. Voraussetzungen durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

1. Inklusion – Wandel des Schulsystems
2. Anforderungen der Inklusion in der Schule
3. Auslegung der Rechtsbegriffe
 - a. Die angemessene Schulbildung
 - b. Der Behinderungsbegriff

II. Aufgaben und Tätigkeitsbereich der Eingliederungshilfe in der schulischen Inklusion

1. Hilfen zur angemessenen Schulbildung: Rechtsprechung
2. Erfahrungen in der Praxis
3. Das neue Schulgesetz

III. Antragsverfahren nach SGB VII / XII

1. „Leistungsberechtigter Personenkreis“: Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Beschulung
2. Die Zuständigkeit der Behörden

IV. Feststellung des Bedarfs – einheitliche Kriterien für die Beurteilung/Prüfung

1. Ärztliche Diagnose
2. Die Forderung zahlreicher Gutachten – Eine Verzögerungs-/Vermeidungstaktik?
3. ICF-CY

V. Zusammenfassung

I. Voraussetzungen durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-BRK schreibt Inklusion als gesellschaftspolitische Aufgabe vor, die dazu beiträgt, soziale Spaltungen in der Gesellschaft zu überwinden und jegliche Form von Diskriminierung aufgrund von Behinderung von vornherein zu vermeiden. Aus heil- und sonderpädagogischer Sicht wird Inklusion als Mittel aufgefasst, durch das sich Anerkennung für Menschen mit Behinderungen erreichen lässt. Intention der Inklusion ist es daher nicht, Menschen mit Behinderungen an gegebene gesellschaftliche Verhältnisse anzupassen. Vielmehr müssen die gesellschaftlichen Verhältnisse so modifiziert werden, dass Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. **Dies ist unserer Auffassung nach auch die vorrangige Aufgabe des neu zu fassenden Bundesteilhabegesetzes.**

1. Inklusion – Wandel des Schulsystems

In der UN-BRK wird ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen gefordert, unter Berücksichtigung des Rechts auf volle gesellschaftliche Teilhabe. Damit werden nicht die je nach (Bundes)Land verschiedenen schulischen Strukturen, die häufig diskutierte Mehrgliedrigkeit, Abschlüsse oder Lehrpläne in Frage gestellt. Es geht vielmehr grundsätzlich darum, das Bildungssystem, wie auch immer es im Einzelnen organisiert wird, so umzubauen, dass die Teilhabe aller gewährleistet ist. Der Wandel, der stattfinden muss, ist also zunächst nicht innerhalb der vorhandenen Struktur zu schaffen, sondern in der grundsätzlichen Betrachtung. Der richtige Weg ist folgerichtig die schrittweise Auflösung der Förderschulen hin zu einem inklusiven Bildungssystem.

Marianne Schulze, die Vorsitzende des Monitoring-Ausschusses zur UN-BRK in Österreich, bringt die Sache auf den Punkt: Die Sonderschule „ist diskriminierend, weil sie einzig auf das Merkmal der Beeinträchtigung abstellt – und das ist konventionswidrig.“¹ Ähnlich der politischen Debatte in Österreich wird auch in Deutschland die Umsetzungsverpflichtung von Behörden, Parteien, Verbänden, Rechtsgutachten etc. immer wieder in Frage gestellt.² Durch die Ratifizierung der UN-BRK ist die Verpflichtung zur Umsetzung nicht mehr diskutierbar. Die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung hat nun in allen Bereichen des Lebens Anwendung zu finden.

¹ Presseartikel vom 8.8.2014 vgl. <http://derstandard.at/2000004126813/Marianne-Schulze-Die-Sonderschule-ist-konventionswidrig>

² Die Verfasser des Rechtsgutachtens zu möglichen Ansprüchen von Trägern der Sozialhilfe gegen das Land Baden-Württemberg wegen der Erbringung von Sozialhilfeleistungen in Form von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an Schulen in Baden-Württemberg (Prof. Dr. Jan Kepert und Prof. Dr. Andreas Pattar), Kehl März 2014, irren, wenn sie es unterlassen, die UN-BRK zu berücksichtigen.

Das Bundesteilhabegesetz kann hier neue Rechtssicherheit schaffen und den klaren Auftrag zur progressiven Umsetzung erteilen. Es muss klargestellt werden, dass die Förderschule keine angemessene Schulbildung mehr im Sinne der Konvention darstellt.

Der Verein IGEL-OF e.V. unterstützt seit Jahren Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen bei der Beantragung und Durchsetzung von Hilfen zur angemessenen Schulbildung. In mehreren Stellungnahmen und Positionspapieren haben die Mitglieder des Vereins mit Unterstützung von Fachanwältinnen die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen, ihre Auslegung in der Rechtsprechung und die Umsetzungsprobleme dargelegt.³ Über den Internet-Auftritt des lokal arbeitenden Vereins melden sich zunehmend betroffene Eltern nicht nur aus Hessen, sondern aus dem Gebiet der gesamten Bundesrepublik. Durch die Zusammenarbeit der zahlreichen Elternverbände hessen- und bundesweit ist ein reger Austausch der betroffenen Eltern untereinander entstanden. Diese Erfahrungen sollen hier einfließen, auch wenn unser Aktionsbereich häufig lokal begrenzt ist.

2. Anforderungen der Inklusion in der Schule

Die Umsetzung der UN-BRK nach Art. 24 („ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“) trifft in der BRD auf die staatliche Organisation der Schulpolitik im Rahmen des föderativen Systems. Die 16 Bundesländer haben sich seit 2009 auf sehr unterschiedliche Weise auf den Weg gemacht, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen und sind beim Stand der Umsetzung auch sehr unterschiedlich weit.⁴

Neben den Regelungen im Rahmen der Schulgesetzgebung auf Landesebene gewinnt die bundesweit geltende Sozialgesetzgebung zunehmend an Bedeutung, da bei Schülern und Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf auf die Hilfe zur gesellschaftlichen Teilhabe durch Bereitstellung einer Teilhabeassistenz (§ 35a SGB VIII/ § 54 SGB XII) nicht verzichtet werden kann. Hier gibt es zwar bereits eine einheitliche gesetzliche Regelung, doch die steigenden Folgekosten für Kommunen und Landkreise führen zu einer sehr unterschiedlichen Bewilligungspraxis. Eltern, die für ihre Kinder eine Teilhabeassistenz beantragen, stecken in den widersprüchlichen Vorgaben bzw. den uneinheitlich formulierten Vorgehensweisen zwischen Landesebene/kommunaler Ebene sowie zwischen Schulbehörde und Sozial/Jugendbehörde fest. **Änderungen in der Gesetzgebung des Bundes müssen das berücksichtigen, sie sollten auf die Vereinheitlichung abzielen und Regelungen schaffen, die trotz der sich länderweise unterscheidenden Schulgesetze eine klare und einheitliche Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe vorsieht.**

³ <http://www.igel-of.de/index.php/teilhabeassistenz>

⁴ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Vorabfassung_Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Prueftand.pdf

Hessen hat mit der Novellierung des Schulgesetzes vom August 2012 den Vorgaben der UN-BRK Rechnung getragen. Die praktische Umsetzung der Inklusion hat begonnen. Das hessische Kultusministerium hat 10 Grundsatzziele festgelegt, mit denen im Einzelnen der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems gefördert werden soll.⁵ Im Grundsatzziel 3 beschreibt die Einrichtung von sogenannten „Modellregionen“. Dort verbleiben die Ressourcen aus den Förderschulen im Schulbezirk und können sinnvoll und nach individuellem Bedarf des jeweiligen Kreises/Stadt in die Inklusion an den allgemeinen Schulen umgelenkt werden. Eine dieser Regionen ist der Landkreis Offenbach.⁶ Doch gerade hier lassen sich die Probleme, die sich angesichts der Forderungen der UN-Konvention ergeben, besonders gut im Einzelnen betrachten. Auf die Idee der Modellregion trifft die mangelhafte Umsetzung der Inklusion durch den Landkreis, der aufgrund der steigenden Kosten, die Bewilligung der Teilhabeassistenzen im schulischen Bereich äußerst restriktiv, teils sogar rechtswidrig handhabt.

3. Auslegung der Rechtsbegriffe

„Aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention kann abgeleitet werden, dass die Bestimmungen der UN-BRK bei der Anwendung von Landesrecht – wenn im Einzelfall sachlich angezeigt – zu berücksichtigen sind, etwa bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. Nach der ständigen Rechtsprechung ist es erforderlich, die Bedeutung und die Tragweite der einschlägigen Bestimmung im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen.“⁷

a. Die angemessene Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54, SGB XII) ist nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 12 EinglHV dann gegeben, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der „Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“ muss durch die Ratifizierung der UN-BRK in einem neuen Licht gesehen werden: galt vorher der Besuch der Förderschule als geeigneter Ort zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, so unterliegt das neue Verständnis zum Besuch der allgemeinen Schule der Idee der vollen gesellschaftlichen Teilhabe. Somit reicht der Besuch einer Förderschule zur Angemessenheit der Beschulung allein nicht mehr aus.

⁵ http://dms-schule.bildung.hessen.de/allgemeines/inklusion/Projekt_Inklusion.html

⁶ Zum Kooperationsvertrag zwischen HKM und Landkreis OF vgl. <http://www.igel-of.de/index.php/neues-aus-stadt-und-kreis/16-inklusionsbeobachtung-kreis-offenbach/28-der-kreis-offenbach-ist-modellregion-fuer-inklusion>

⁷ Riedel, Eibe; Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben“ Nordrhein-Westfalen. Zusammenfassung der Ergebnisse, Heidelberg/Genf 2009, S. 9.

Der Rechtsbegriff der „angemessenen Schulbildung“ als Voraussetzung zur Gewährung von unterstützenden Maßnahmen nach §53, SGB XII, unterliegt somit dem Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellung, aus der die Ratifizierung der UN-BRK selbst hervorgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes müssen unbestimmte Rechtsbegriffe im Sinne der Normen des Grundgesetzes ausgelegt werden. Mit Blick auf Art. 24 UN-BRK erhält auch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Diskriminierungsverbot) einen besonderen Stellenwert bei der Auslegung der „angemessenen Schulbildung“. Der Sozialhilfeträger kann nicht mehr mit der Nachrangigkeit der Verpflichtung schlicht fiskalisch argumentieren. Er ist verpflichtet, unterstützende Maßnahmen zu bewilligen, unabhängig davon, ob auch die Schule sie erbringen könnte oder müsste.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 12 EinglHV steht der Forderung von Art. 3/5/7, UN-BRK als Einschränkung gegenüber, da er nur unterstützende Maßnahmen vorsieht, wenn die Hilfe zum Besuch einer weiterführenden Schule (Realschule, Gymnasium, Fachoberschule etc.) auf einen entsprechenden Schulabschluss abzielt. Der Besuch von Schülern mit besonderem Förderbedarf im Rahmen der Inklusion an weiterführenden allgemeinen Schulen darf im Sinne des Rechts auf volle gesellschaftliche Teilhabe nicht verwehrt werden. Studien haben zudem hinreichend belegt, dass Schüler, die Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem haben, davon profitieren, d.h. auch ohne individuell den konkreten Schulabschluss des jeweiligen Bildungsgangs zu erreichen, eine positive Entwicklung nehmen.⁸

b. Der Behinderungsbegriff

Gesellschaftliche Werte unterliegen einem steten Wandel, der der Entwicklung entspricht, die eine Gesellschaft durchmacht. Deshalb muss es notwendig, den dazugehörigen Rechtsbegriff weiterzuentwickeln. Wir begrüßen die Ergebnisse der ersten Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz, die sich der Weiterentwicklung des Behinderungsbegriffes bewusst ist und zur allgemeinen medizinischen Definition die umweltbedingten Faktoren, die für Menschen mit Beeinträchtigungen oft die eigentlichen Barrieren darstellen, im Sinne und mithilfe der ICF ergänzt.⁹

⁸ Vgl. aktuell: Aleksander Kocaj · Poldi Kuhl · Anna J. Kroth · Hans Anand Pant · Petra Stanat, Wo lernen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser? Ein Vergleich schulischer Kompetenzen zwischen Regel- und Förderschulen in der Primarstufe, in: Köln Z Soziol (2014) 66: S. 165–191.

Good schools are inclusive schools and inclusive schools are good schools. Vortrag von Prof. Gordon Porter auf dem UNESCO-Bildungsgipfel, März 2014:

http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/EKIB_Gipfel2014_Pr%C3%A4sentation_Porter.pdf

⁹ Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz, 2. Sitzung am 17. September 2014, Arbeitspapier zu TOP 1 (leistungsberechtigter Personenkreis), Stand: 14. Oktober 2014.

II. Aufgaben und Tätigkeitsbereich der Eingliederungshilfe in der schulischen Inklusion

1. Hilfen zur angemessenen Schulbildung: Rechtsprechung

Eingliederungshilfe wird gewährt

- nach **SGB XII § 53/54**: bei vorliegender körperlicher oder geistiger Behinderung
- nach **SGB VIII, § 35a**: bei vorliegender/drohender seelischer Behinderung (Nachweis durch Psychiater/Psychotherapeuten oder anderem anerkannten Fachmann) **und daher** die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährdet ist.

Die Bewilligung der Teilhabeassistenz durch die Jugend-/Sozialbehörde bereitet in der Praxis häufig Probleme, obwohl eine gesicherte Rechtsprechung vorliegt, denen die Gerichte aktuell grundsätzlich folgen:¹⁰

Bundessozialgericht, 22. 03. 2012 - B 8 SO 30/10 R -

Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule nicht ausgeschlossen. Sie besteht für zumindest unterstützende pädagogische Maßnahmen regelmäßig auch dann, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder darauf verweist, sie nicht erbringen zu können, mithin der Eingliederungsbedarf des behinderten Menschen tatsächlich nicht durch die Schule gedeckt wird. Ob die Schule dazu verpflichtet ist, ist unerheblich.

Bundesverwaltungsgericht, 26. 10. 2007 - 5 C 34.06 und 5 C 35.06 –

Der Sozialhilfeträger hat die auf dem schulrechtlichen Wahlrecht beruhende Entscheidung der Eltern für eine inkludierende Beschulung zu respektieren. Die Aufnahme in eine Sonderschule kann weder unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit noch des Nachranggrundsatzes oder des Mehrkostenvorbehalts verlangt werden, soweit das Kind aus schulrechtlicher Sicht in der Regelschule angemessen beschult wird.

SG Düsseldorf, 09.01.2013 - S 17 SO 244/11 - (31.10.2012 - S 17 SO 220/11 -)/

SG Köln, 21.09.2011 - S 21 SO 448/10 -

Die Regelungen zur Eingliederungshilfe für die nachmittägliche Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule müssen anhand der neueren Rechtsprechung ebenfalls überdacht werden: Eine Maßnahme am Nachmittag ist dann erforderlich und geeignet, wenn diese der Erlangung einer angemessenen Schulbildung dient.¹¹ Die Angebote der Nachmittagsbetreuung müssen somit auf die Vermittlung von Fähigkeiten abzielen, die dem Kind den Schulbesuch erleichtern.

¹⁰ Zur Problematik der Bewilligung vgl. <http://www.igel-of.de/images/pdf/IGEL-OF-Teilhabeassistenz-Argumentationshilfen.pdf>

IGEL-OF e.V.

Amtsgericht Offenbach: VR5433
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach am Main
www.igel-of.de
info@igel-of.de

Vorstand

Dr. Dorothea Terpitz
Andreas Finke
Dr. Sabine Doerner
Martina Bode
Michaela Funk-Benali

als gemeinnützig anerkannt
EthikBank, Eisenberg
BIC GENO DEF1ETK
IBAN
DE3 383 094 495 0 003 206 327



LSG NRW, 20.12.2013 - L 9 SO 429/13 B ER -

Ein Anspruch auf Schulbegleitung durch einen Integrationshelfer für 28 Wochenstunden für einen Schüler einer Hauptschule besteht aufgrund des Umstands, dass die Begleitung durch einen Integrationshelfer eine erforderliche und geeignete Hilfe sei, um den Schulbesuch für den betroffenen Schüler zu ermöglichen und hierdurch die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern.

Damit bezieht sich das Urteil des Landessozialgerichts wiederum ebenfalls das BSG Urteil vom 22. 03. 2012 (B 8 SO 30/10 R), welches klarstellt, dass eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch in den Ferien bestehe, wenn andernfalls die Gefahr bestehe, dass im Schulunterricht erlernte Fähigkeiten wieder verloren gingen und die Familie diesen Bedarf mit Blick auf zwei Geschwisterkinder nicht bewerkstelligen könne.

Aus der aktuellen Rechtsprechung geht ebenfalls klar hervor, dass die Praxis der Bewilligung durch die Teilhabeassistenz an die neuen Wertvorstellungen, die sich aus den grundlegenden Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, gekoppelt ist:

- Eine angemessene Schulbildung bezieht sich nicht mehr nur auf das Erlangen eines entsprechenden Abschlusses, über die Angemessenheit der Schulbildung entscheidet die Schulbehörde, indem sie den Schüler/die Schülerin der entsprechenden Schule zuweist und damit die Voraussetzung für eine allgemeine Schulpflicht erfüllt.
- Eine Maßnahme ist dann erforderlich und geeignet, wenn sie der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dient bzw. auf die Verbesserungen der Leistungen des/der betreffenden Schülers/Schülerin abzielt.
- Die Leistungspflicht des Jugend-/Sozialhilfeträgers besteht unabhängig von den Regelungen im jeweiligen Schulgesetz, wenn die Maßnahme dazu dient, den Schüler/die Schülerin zur Teilhabe am Unterricht in der allgemeinen Schule zu befähigen. Entscheidend ist die Zuweisung durch die betreffende Schulbehörde.¹²

Die vom Bundessozialgericht herausgearbeitete Unterscheidung zwischen der pädagogischen Kernkompetenz des Förderlehrers und der sonstigen, nicht dem Kernbereich angehörenden pädagogischen Maßnahmen zur individuellen Unterstützung eines Schülers/einer Schülerin mit Behinderung muss in das neue Bundesgesetz übernommen werden, um zu vermeiden,

¹¹ Zur Erläuterung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie zur Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung vgl. S.C. Schmidt, Dezember 2013, http://provedi.info/wp_kita_info/wp-content/uploads/August%202014/Integrationshelfer_in_der_OGS.pdf, S. 3-4.

¹² Vgl. S.C. Schmidt wie Anm. 10, S. 5-6.

dass die aus der UN-BRK resultierende Rechtsprechung ständig aufs Neue in Frage gestellt wird.

2. Erfahrungen in der Praxis

Hessen befindet sich mit dem 2012 novellierten Schulgesetz auf dem Weg vom Gemeinsamen Unterricht zur Inklusion. Auch zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung (VOSB) ist die Diskussion über die notwendige Stundenzahl des Förderlehrers im Unterricht nicht beendet.¹³ Ungeachtet dieser Diskussion und ohne darauf weiter eingehen zu wollen, ist der Einsatz von Teilhabeassistenten in den Klassen zur Umsetzung der Inklusion als Maßnahme zur Teilhabe des einzelnen Schülers am Leben/Unterricht in seiner Klassengemeinschaft ein eigenes vielschichtiges Thema. Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe ersetzen keineswegs den Förderlehrer, sie ergänzen ihn sinnvoll und unterstützen die Arbeit der Pädagogen.

Kaum strittig ist aus dieser Erfahrung heraus der steigende Bedarf durch den Einsatz von Teilhabeassistenten im Rahmen der Einzelinklusion.¹⁴ Es müssen daher auch auf Bundesebene Überlegungen zum sinnvollen Einsatz der Teilhabeassistenten bei der Bearbeitung des neuen Gesetzestextes einfließen. Noch ist die Bewilligung der Teilhabeassistenten, die individuell je nach Situation des Kindes sogar eine pädagogische Fachkraft sein muss, an die Maßnahme im Einzelfall d.h. individuell an das jeweilige Kind gebunden. Das ist in Einzelfällen sicher notwendig (bei Kindern mit Mehrfachbehinderung, mit hohem Assistenzbedarf). Im Sinne der Zusammenarbeit und Teambildung in den Schulen wäre die Einrichtung von sogenannten Pools mit Assistenz-Kräften an den Schulen brauchbar. Im Rahmen eines Budget-Modells könnten so im Verantwortungsbereich der Schule die Assistenzen entsprechend des jeweils vor Ort benötigten Bedarfs flexibel eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Ausarbeitung von grundlegenden Konzepten und entsprechenden Rahmenvereinbarungen jenseits der Vorgaben des SGB.¹⁵

¹³ Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012, vgl.

<https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht/individuelle-foerderung>.

¹⁴ Die Ausgaben für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung stehen aber im Gesamtzusammenhang nur an vorletzter Stelle. Die Wachstumsrate betrug im Durchschnitt der Jahre 2007-2012 gerade mal 4,1%. Vgl. Amtliche Sozialhilfestatistik (Stichtag 10.7.2014), S. 3, 7 und 8.

¹⁵ „Im Sinne der Inklusion wäre es sachgerecht, wenn die Schulen aus ihren eigenen Mitteln die Zugänglichkeit für alle Schüler/innen sicherstellen könnten.“ vgl. https://www.uni-siegen.de/zpe/projekte/teilhabeplanung-wm/pdf/thp_wm_26112010.pdf, S.131. Vgl. dazu auch die Konzepte zum Einsatz der Schulsozialarbeit: http://www.kreis-bergstrasse.de/pics/medien/1_1401718789/Rahmenkonzept.pdf (Kreis Bergstraße) <http://www.kreisgg.de/kontrast/leben-im-kreis-gg/schule-und-bildung/netzwerk-schulgemeinde-schulsozialarbeit/?type=97&cHash=44822d3d07a12831913bfe810ffe797b> (Kreis Groß-Gerau).

Elterninitiativen vor Ort können von zahlreichen Beispielen berichten, wo unstrittig beides gebraucht wurde, Förderlehrer und Teilhabeassistenz, die Eltern dann jedoch an beiden Fronten um die Ressourcen kämpfen müssen. Als sehr problematisch hat sich auch herausgestellt, dass der Antrag auf Teilhabeassistenz überhaupt erst bearbeitet wird, wenn das Kind der Regelschule zugewiesen ist. Beim Antrag der Eltern auf inklusive Beschulung, verweisen dann beide Behörden die Eltern jeweils an die andere, die als erstes eine Entscheidung treffen soll.

In Bad Hersfeld stellten Eltern im Juli 2014 für ihren Sohn, der sich zu dieser Zeit in stationärer Behandlung in der Klinik befand und vom Jugendamt bereits seit längerer Zeit betreut wurde, einen formlosen Antrag auf Teilhabeassistenz. Dieser wurde jedoch, da der Ort der Beschulung seitens der Schulbehörde bis dahin noch nicht entschieden war, zunächst nicht bearbeitet. Aufgrund der mangelnden Unterstützung durch das Jugendamt plante die Schulbehörde daraufhin die Unterbringung des Jungen in einem Internat für Erziehungshilfe im ca. 45 km entfernten Wabern. Dagegen wehrten sich die Eltern unter Berufung auf das Schulgesetz und wandten sich erneut an das Jugendamt. Erst nach der mündlichen Zusage der Schulbehörde, das Kind in der örtlichen Schule beschulen zu können, falls die Unterstützung durch eine Teilhabeassistenz zusätzlich gewährleistet ist, kam die Zusage des Jugendamtes. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Schule seit zwei Wochen wieder begonnen, der betroffene Schüler musste zu Hause auf die Entscheidung warten. Die hier geschilderte Vorgehensweise ist leider kein Einzelfall.

3. Das neue Schulgesetz

Alle Länder machen sich mehr oder weniger auf den Weg, ihre Schulgesetze so zu überarbeiten, dass sie die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention miteinbeziehen.¹⁶ "Inklusive Beschulung ... findet als Regelform in der allgemeinen Schule statt" heißt es in § 51 hess. Schulgesetz. Damit bekennt sich das Land Hessen klar zur Umsetzung der Inklusion, alle Beteiligten und Akteure müssen vorrangig die inklusive Beschulung umsetzen.

In § 54 (1) steht: „Alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule angemeldet. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt werden.“ Und nur daraus besteht das sogenannte Elternwahlrecht, zu dem die VOSB auch noch die für die einzige für Eltern relevante Terminfrist vom 15.12. vorsieht. Eltern haben keine freie Wahlmöglichkeit zwischen Inklusion und Förderschule, sie haben nur die Wahl, ihr Kind freiwillig in die Förderschule zu geben. Oder unfreiwillig: Nämlich wenn sie sich bei der Anmeldung in die Regelschule nicht durchsetzen können, wenn sie befürchten müssen, dass die Regelschule ihr Kind nicht mit den angemessenen

¹⁶ Vgl. „Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen“ (BayEUG, Artikel 2,2). Außerdem: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Vorabfassung_Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefs_tand.pdf wie Anm. 4.

Vorkehrungen beschult oder wenn sie unter Berufung auf § 54 (4) hess. SchulG, den Ressourcenvorbehalt, von der Regelschule auf einen solchen Antrag verwiesen werden. Und genau daraus entbrennt dann häufig ein heftiger Kampf, Schulen wehren Inklusion ab, weil sie sich aufgrund der mangelnden Ressourcen nicht in der Lage dazu sehen, die Eltern hingegen bestehen darauf. Der erste Schritt für die Eltern ist dabei immer der Antrag auf Teilhabeassistenz, die dem Kind die notwendige Betreuung im schulischen Umfeld garantieren und die Arbeit der Lehrer/Förderlehrer im Unterricht absichern soll.

III. Antragsverfahren nach SGB VII / XII

Das Antragsverfahren nach SGB stellt die Eltern oft vor erhebliche Probleme in der Praxis: Trotz klarer Regelungen auf Bundesebene ist die Vorgehensweise in den Kreisen und Kommunen regional sehr unterschiedlich. Neben rechtswidrigen Praktiken, wie der Verzögerung durch die Verweigerung der Annahme des formlosen Antrags, fehlende Zusammenarbeit der Behörden untereinander, Streit um die Zuständigkeiten, ständige Nachforderung von Gutachten ist auch die Rolle der Amtsärzte, sowie die Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffes und die daraus folgende Beurteilung der Bedrohung/Einschränkung von Teilhabe durch die Fachpersonen im Amt oft eine große Hürde für eine zügige und sinnvolle Bewilligung.

1. „Leistungsberechtigter Personenkreis“: Schülerinnen und Schülerin in der inklusiven Beschulung

Leistungsberechtigte im Sinne von § 53 Abs.1 SGB XII sind „Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.“ Abgesehen von dem Behinderungsbegriff, der sich durch die UN-BRK gewandelt hat wie oben beschrieben, muss auch der Begriff der Teilhabe einschränkung im Sinne der UN-Konvention neu definiert werden: Wenn aufgrund der fehlenden Bewilligung einer Teilhabeassistenz der Schüler/die Schülerin auf die Förderschule verwiesen wird, dann ist ihre/seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt. Dies gilt für alle Förderschulen, insbesondere aber für diejenigen, die sich zudem noch weit vom Wohnort und sozialen Umfeld des betroffenen Schülers/Schülerin befinden. Wenn ein Schüler also wie oben beschrieben in die 45 km entfernte Förderschule verwiesen wird, so nimmt ihm das die Chance auf das gemeinsame Aufwachsen mit Freunden und Familie im direkten sozialen Umfeld.

2. Die Zuständigkeit der Behörden

„Durch das SGB IX wurde im Ergebnis nicht hinreichend geklärt, dass gemeinsame Ziele und Instrumente für die Rehabilitationsträger verbindlich sind. Noch immer führen Abgrenzungsfragen

IGEL-OF e.V.

Amtsgericht Offenbach: VR5433
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach am Main
www.igel-of.de
info@igel-of.de

Vorstand

Dr. Dorothea Terpitz
Andreas Finke
Dr. Sabine Doerner
Martina Bode
Michaela Funk-Benali

als gemeinnützig anerkannt
EthikBank, Eisenberg
BIC GENO DEF1ETK
IBAN
DE3 383 094 495 0 003 206 327



für Träger und behinderte Menschen zu einem hohen Aufwand, in dessen Folge Leistungen nicht effektiv und gleichmäßig erbracht werden.“ Dies führt Prof. Welti in seinem Vortrag zu Fragen im Bereich der Rehabilitation aus.¹⁷ Und es gilt unvermindert auch für den Bereich der Teilhabeassistenz in der Schule, wo es grundsätzlich an Zusammenarbeit zwischen den Behörden als Kostenträger mangelt: „Geht es um Sozialhilfe steht die finanzielle Be- und Entlastung der Kommunen im Mittelpunkt der Debatte, nicht die Sicherung von Teilhabe.“¹⁸

Der ohnehin vorhandene Grundsatz des Sozialrechts der Zuständigkeitsklärung¹⁹ nach § 14, SGB IX sollte klar formuliert durch das Bundesteilhabegesetz so verfestigt werden, dass der Betroffene die Hilfe, die er braucht, von der Behörde, die er angesprochen hat, unverzüglich erhält, und die Behörden die Zuständigkeit anschließend untereinander klären.

IV. Feststellung des Bedarfs – einheitliche Kriterien für die Beurteilung/Prüfung

1. Ärztliche Diagnose

Zum Nachweis der wesentlichen Behinderung hat das SGB bereits klare Aussagen getroffen: Diese ist durch den Nachweis von Fachärzten von Elternseite als Antragsteller zu erbringen. Während im SGB XII die Feststellung der wesentlichen Behinderung (geistige/körperliche Behinderung) für sich genommen schon ausreicht, um davon auszugehen, dass der Betroffene eine Hilfe zur Teilhabe benötigt, stehen beim SGB VIII (seelische Behinderung) die Behinderung und die Einschränkung der Teilhabe in einem kausalen Zusammenhang. Prof. Kunkel schreibt dazu in seinem Leitfaden zum Verfahren bei der Bewilligung: „Ein Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht nur, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII vorliegen. Diese sind zweistufig. Auf der ersten Stufe ist die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand zu prüfen (§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII); auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob *infolge* dieser Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht (§ 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII). Mit der Prüfung der ersten Voraussetzung muss das Jugendamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beginnen. Es muss also innerhalb von zwei Wochen die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a S. 1 Nr. 1-3 SGB VIII bezeichneten Person einholen. Diese Person muss ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen abgeben (§ 14 Abs. 5 S. 5 SGB IX entsprechend). Erst nach Vorliegen dieser

¹⁷ Prof. Dr. Felix Welti, Das neue Teilhaberecht – Reform des SGB IX, Vortrag vom 17.2.2014, S. 3. http://www.lbb.nrw.de/z_fileadmin/pdf/alle_bereiche/Vortrag_Prof_Welti_17_02_14.pdf

¹⁸ Ebenda, S. 5.

¹⁹ „Sozialrecht ist kompliziert. Und zwar so kompliziert, dass man als Laie oft nicht weiß, welcher Rehabilitationsträger welche Leistungen zahlt. Im schlimmsten Fall führt das dazu, dass der Antragsteller von Behörde zu Behörde geschickt wird und am Ende seinen Anspruch nicht umsetzen kann.“ aus: Christiane Möller (rbm) Das Schwarze-Peter-Prinzip, <http://www.rbm-rechtsberatung.de/wp-content/uploads/2010/09/Schw.-Peter-Prinzip.html>

Stellungnahme kann darüber befunden werden, ob die Abweichung auch zu einer Teilhabebeeinträchtigung geführt hat oder voraussichtlich führen wird (Kausalitätsprüfung).²⁰

So weit ist die Vorgehensweise auch für die Antragsteller nachvollzieh- und durchführbar. Ungeahnte Probleme tun sich jedoch im zweiten Teil auf, nämlich in der Beurteilung, ob die Teilhabe des betroffenen Kindes/Jugendlichen eingeschränkt oder bedroht ist. Hierzu werden den Antragstellern gegenüber gern einschlägige Gerichtsurteile zitiert, die sich auf einen sog. Ermessensspielraum der Behörde zurückziehen. „Anders als bei der Feststellung einer Abweichung der seelischen Gesundheit im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII, die von einem Arzt oder einem Psychotherapeuten zu erfolgen hat, vgl. § 35 a Abs. 1a SGB VIII, ist die Feststellung, ob eine Beeinträchtigung der Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft vorliegt, vom Jugendamt aufgrund seiner eigenen Fachkompetenz zu treffen.“²¹ Fachkompetenz im Sinne des § 72 SGB VIII liegt vor, wenn die Fachkraft in der Behörde eine Ausbildung erhalten hat, die sie dazu befähigt, eine solche Feststellung treffen zu können. In der Praxis sieht das jedoch in der Regel so aus, dass die Anträge auf Bewilligung einer Teilhabeassistenz – und zwar sowohl im Rahmen des § 54 SGB XII als auch § 35a SGB VIII – so lange liegen bleiben, bis der zuständige fachärztliche Dienst, der sog. Amtsarzt, die Behinderung des Kindes/Jugendlichen nochmals eigenständig überprüft hat und dabei gleich selbst feststellt, ob eine Teilhabebeeinträchtigung oder -bedrohung vorliegt. Dieser Einschätzung folgen die Sachbearbeiter der Behörde in der Regel ohne eigene Prüfung.

Wir zitieren dazu als Beispiel aus einem Bescheid der Sozialverwaltung Gelnhausen: „Aufgrund der unstrittig gegebenen Kompetenz des Gesundheitsamtes, dort dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst, wird dessen Stellungnahme vollumfänglich gefolgt.“²² Die zuständige Amtsärztin hat jedoch nur das übliche Standard-Formular ausgefüllt (angekreuzt), in dem sie die wesentliche Behinderung bestätigt und ankreuzt, dass eine Teilhabeassistenz erforderlich ist. Es überschreitet jedoch die Kompetenz der Amtsärzte, wenn diese in eigener Entscheidung und zumeist nur nach einmaliger Begutachtung des Kindes darüber befinden, ob die Teilhabe eingeschränkt oder bedroht ist. Diese Entscheidung liegt nach dem SGB in der Verantwortung der fallzuständigen Fachkräfte, die insbesondere Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Diplompädagogen, Heilpädagogen oder Psychologen sein sollten.

Hier besteht dringend Handlungsbedarf. Die Amtsärzte in den Behörden treffen ihre Entscheidungen selten im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern vielmehr mit Blick auf die meist klammen öffentlichen Kassen. Die Fachkräfte der zuständigen Sozial- und Jugendämter folgen diesen Entscheidungen bzw. sie bauen als Begründung für ihre

²⁰ Prof. Peter-Christian Kunkel, Fachhochschule Kehl, Hochschule für öffentliche Verwaltung: Das Verfahren zur Gewährung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII, 2006.

<http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2006-15.pdf>

²¹ OVG Nordrhein-Westfalen · Beschluss vom 18. Juli 2013 · Az. 12 A 1677/12.

²² Sozialverwaltung Gelnhausen, Bescheid vom 9.10.2014, Aktenzeichen 50.32/H/XII 194/14.

Ablehnungsbescheide auf die Aussagen der Amtsärzte. Die Folge ist ein rasanter Anstieg von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bedeutet dies, dass die notwendige Hilfe nicht rechtzeitig zu Schulbeginn vor Ort ist. Eltern müssen dann langwierig und kostspielig um die Rechte ihrer Kinder vor Gericht kämpfen. **Es muss also bei einer Neuregelung zur Teilhabe klar festgestellt werden, wo die Kompetenz der Amtsärzte liegt, wo deren Grenzen sind und wie die Entscheidung durch die Fachkräfte im Amt zustande kommen muss.**

2. Die Forderung zahlreicher Gutachten – Eine Verzögerungs-/Vermeidungstaktik?

Stellen die Eltern einen Antrag auf Bewilligung einer Teilhabeassistenz für die Schule, treten sie damit oft eine Verkettung von (Nach)Forderungen seitens der Sozial- und Jugendbehörden los. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten zur Feststellung einer wesentlichen Behinderung müssen in der zweiten Stufe immer neue Belege dafür erbracht werden, dass die Teilhabe eingeschränkt oder bedroht ist. Das beginnt bei den kinderärztlichen/SPZ-Gutachten, geht über die pädagogischen Gutachten, die die Förderlehrer der Beratungs- und Förderzentren, die Schulleitungen und die Klassen- und Fachlehrer erstellen müssen, bis hin zur Forderung nach einem Bericht der Teilhabeassistenten selbst. Besonders letztere sind ungelernete Kräfte, es ist ihnen aufgrund der mangelnden Ausbildung und schlechten Bezahlung nicht zuzumuten, hier regelmäßig Fachberichte abzuliefern. Dasselbe gilt für die stetig wiederkehrende z.T. halbjährliche Einforderung von Entwicklungsberichten durch die Pädagogen. Diese verbringen viel Zeit damit, für jeden einzelnen Schüler/jede einzelne Schülerin Berichte abzufassen, die so ausfallen müssen, dass der Schüler/die Schülerin Fortschritte gemacht hat, die den Einsatz einer Teilhabeassistenz legitimieren, und dennoch so verhalten formuliert sind, dass der Einsatz einer solchen Kraft sich nicht gleich erübrigt.

In den meisten Fällen ist jedoch aufgrund der Art der Behinderung schon für sich genommen klar, dass es nicht ohne Teilhabeassistenz gehen wird, Eltern schreiben bereits in ihren Anträgen in der Regel deutlich und für die Fachkraft in der Behörde durchaus nachvollziehbar, welche konkreten Aufgaben die Teilhabeassistenz übernehmen muss und belegen das mit den beigegeführten Gutachten. Sich dies noch von drei bis vier weiteren Fachleuten bestätigen zu lassen, bindet nur Zeit und Kraft, die von den Pädagogen sinnvoller vor Ort im inklusiven Unterricht eingesetzt werden könnte.

Daneben wird regelmäßig zu einer Zeit, in der die Organisation des neuen Schuljahres noch nicht feststeht, der Stundenplan eingefordert, um das Zeitkontingent der einzusetzenden Kraft zu ermitteln. Auch hier gilt: Ob mit oder ohne Kenntnis des Stundenplans, eine Bewilligung, die zeitlich so begrenzt ist, dass sich keine Kraft findet, die die Aufgabe übernimmt, oder eine Bewilligung nur für die Hauptfächer, die aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar ist, steht einem sinnvollen und hilfreichen Einsatz zum Abbau der Barrieren für das behinderte Kind/den behinderten Jugendlichen entgegen. In der Grundschule spielt der Stundenplan an sich

IGEL-OF e.V.

Amtsgericht Offenbach: VR5433
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach am Main
www.igel-of.de
info@igel-of.de

Vorstand

Dr. Dorothea Terpitz
Andreas Finke
Dr. Sabine Doerner
Martina Bode
Michaela Funk-Benali

als gemeinnützig anerkannt
EthikBank, Eisenberg
BIC GENO DEF1ETK
IBAN
DE3 383 094 495 0 003 206 327



auch keine Rolle, der Lehrplan ist generell so aufgestellt, dass die geplanten Grundfertigkeiten und Kenntnisse erworben werden können. Selbst der zeitliche Rahmen/die Stundenzahl pro Jahrgangsstufe sind hinreichend bekannt. Hier die Bewilligung von der Einreichung solcher Informationen abhängig zu machen, dient wohl weniger der fachlichen Prüfung des Bedarfs als der Verzögerung bei der Bewilligung des Antrags.

Die Protokolle des Förderausschusses werden ebenso mit schönster Regelmäßigkeit eingefordert. Grundsätzlich ist gegen die Weiterleitung der dort beschlossenen Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit von Jugend/Sozialbehörde und Schulbehörde nichts einzuwenden. Doch auch hier, hängt die Bewilligung des Antrags oft von der Erstellung des Protokolls ab. Manche Förderausschüsse finden erst spät im Jahr statt, so dass sich auch dadurch die Bewilligung verzögert. In manchen Fällen findet kein Förderausschuss statt, es folgt dann ein langer Streit zwischen Behörde und Eltern, unter Berufung auf die Rechtslage: Es braucht keinen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, um festzustellen, dass die Teilhabe des Kindes/Jugendlichen an der Gesellschaft (Leben in der Klasse) eingeschränkt oder bedroht ist, so dass folgerichtig bereits die Teilhabeassistenz eine notwendige Hilfe zur schulischen Bildung ist. Dies trifft auf viele Kinder/Jugendliche mit Körper- oder Sinnesbehinderungen zu und ist besonders schwierig bei Kindern mit seelischen Behinderungen, die aber kognitiv durchaus in der Lage sind, dem Schulstoff lernzielgleich zu folgen.

Hier sind klare Signale nötig, dass neben der pädagogischen Kernkompetenz des Lehrers häufig noch weitere Unterstützung im Unterricht zur Teilhabe des Einzelnen gebraucht wird, die im Einzelfall stark variiert, in jedem Fall aber im Aufgabenbereich der Teilhabeassistenz liegt. So will die Stadt Kassel in einem Fall von seelischer Behinderung die Teilhabeassistenz nicht bewilligen, weil Autismus ausgeschlossen ist. Auch die Behörden im Main-Kinzig-Kreis wollen nach SGB § 35a häufig nur bewilligen, wenn eine Form von Autismus vorliegt. Das Jugendamt der Stadt Frankfurt hat neuerdings die Vorgabe entwickelt und verlautbaren lassen, selbst bei vorliegendem Autismus nur noch ganz restriktiv zu bewilligen, da es in ihren Augen die Aufgabe der Schulbehörde sei, für die Inklusion zu sorgen.

Der Streit um die Konnexität darf nicht auf dem Rücken der Betroffenen und ihrer Familien ausgetragen werden. Er muss an anderer Stelle geregelt werden.

Die Stadt Karlsruhe teilte jüngst dem Regionalverband Autismus Karlsruhe e.V. mit, dass ab sofort in allen Bescheiden über die Bewilligung von Schulbegleitung folgende Passage eingefügt wird: „Die Sozial- und Jugendbehörde sieht die von der Schulbegleitung erbrachten Aufgaben als zum Kernbereich bzw. weiteren Aufgabenbereich der Schule gehörend an und ist deshalb nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungen werden daher ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbracht.“ Dieser Passus taucht wohl in abgewandelten Formulierungen in ganz Baden-Württemberg in den Bescheiden auf. Zur Begründung des Zusatzes wird dass genannte

IGEL-OF e.V.

Amtsgericht Offenbach: VR5433
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach am Main
www.igel-of.de
info@igel-of.de

Vorstand

Dr. Dorothea Terpitz
Andreas Finke
Dr. Sabine Doerner
Martina Bode
Michaela Funk-Benali

als gemeinnützig anerkannt
EthikBank, Eisenberg
BIC GENO DEF1ETK
IBAN
DE3 383 094 495 0 003 206 327



Rechtsgutachten von Kepert/Pattar angeführt.²³ Bei dem Gutachten handelt es sich um ein Parteigutachten zu möglichen Ansprüchen in einem laufenden Gerichtsverfahren zum Kostenausgleich zwischen Landkreis und Land. In der Argumentation fehlt allerdings der Bezug zur UN-BRK. Ein Rückgriff des Trägers der Eingliederungshilfe bezüglich der Kosten der Schulbegleitung lässt sich sicherlich nicht mit einem Einzelgutachten begründen und schon gar nicht den Betroffenen gegenüber. Eltern von Kindern mit Behinderung möchten keine Leistungen „ohne Rechtsgrund“. Die Eingliederungshilfe ist kein „Almosen“.

Die Vermeidungsstrategie der Behörde führt häufig dazu, dass die Kosten auf den Finanzschwächsten abgeladen werden. **Hier muss klargestellt werden, welche Aufgaben dem Land mit seiner Verpflichtung für das Schulsystem zu sorgen, zukommen und wo die individuelle auf den Betroffenen abzielende Hilfe als Maßnahme zur Eingliederung/Teilhabe und angemessenen Schulbildung nach dem SGB von den kommunalen Behörden zu tragen ist.**

3. ICF-CY

Wir begrüßen es, dass die ICF-CY laut Arbeitsprotokoll vom 14. Oktober 2014 als Instrument zur Feststellung einer wesentlichen Behinderung dienen soll und besonders dass der dort festgeschriebene psycho-soziale Behinderungsbegriff und die Vorstellung von der Möglichkeit des Abbaus der Barrieren Grundlage für das neue Bundesteilhabegesetz sein werden.²⁴

Dennoch kann die ICF-CY mehr. Sie ist das Klassifikationssystem für die Einschränkungen der funktionalen Gesundheit, das eine einheitliche Sprache und Systematik für die Beschreibung von Behinderung bietet. Sie ist selbst kein Instrument zur Ermittlung des Ausmaßes von Schädigungen und Beeinträchtigungen, sondern fasst erstmals die mit einer Behinderung einhergehenden Teilhabebeeinträchtigungen zusammen. Behinderung ist nach der ICF ein Oberbegriff, der sowohl Schädigungen von Körperfunktionen und Körperstrukturen als auch Beeinträchtigungen von Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) umfassen kann. Behinderung wird als negative Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und den Gegebenheiten ihrer materiellen, sozialen und verhaltensbezogenen Umwelt beschrieben. Der Behinderungsbegriff der ICF liegt daher auch der UN-BRK zugrunde und gilt somit verpflichtend in allen Bereichen.

Die ICF-CY ist aufgrund ihrer Berücksichtigung aller Faktoren, das geeignete Instrument für eine gemeinsame Sprache zwischen den verschiedenen Professionen (Pädagogen, Mediziner, Therapeuten, Frühförderung etc.), die bereits jetzt schon im Sinne der Umsetzung der Inklusion

²³ Vgl. Anm. 2.

²⁴ Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz, 2. Sitzung am 17. September 2014, Arbeitspapier zu TOP 3, Stand: 14. Oktober 2014.

zusammenarbeiten müssen und durch die Verabredung eines gemeinsamen Handelns/einer gemeinsamen Vorgehensweise die Voraussetzungen für den Abbau von Barrieren und die Teilhabe erst schaffen können.

Eine Unmenge von Fachleuten wird derzeit mit der Antragsstellung und Bewilligung beschäftigt. Die Betroffenen werden mit teuren Kosten sprichwörtlich zu Tode verwaltet. Gewisse Behinderungsarten (z.B. das Down-Syndrom, genetisch bedingte Legasthenie/Dyskalkulie) ändern sich nicht im Laufe des Lebens des Betroffenen. Sie bedürfen also nicht der ständigen Neu-Überprüfung. Der Bürger gewinnt den Eindruck, dass am Ende mehr Geld zum Vermeiden ausgegeben wird als zu einem sinnvollen Einsatz der Hilfe mit einer problemlosen Bewilligung innerhalb von bestimmten Rahmenbedingungen. **Hier wäre die Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Überwindung der Überadministration erforderlich.**

IGEL-OF e.V.

Amtsgericht Offenbach: VR5433
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach am Main
www.igel-of.de
info@igel-of.de

Vorstand

Dr. Dorothea Terpitz
Andreas Finke
Dr. Sabine Doerner
Martina Bode
Michaela Funk-Benali

als gemeinnützig anerkannt
EthikBank, Eisenberg
BIC GENO DEF1ETK
IBAN
DE3 383 094 495 0 003 206 327



V. Zusammenfassung

Der Verein IGEL-OF e.V. gibt folgende Empfehlungen zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes im Hinblick auf die schulische Inklusion:

Das Bundesteilhabegesetz muss im Sinne von Art. 4 UN-BRK **neue Rechtssicherheit schaffen und den klaren Auftrag zur progressiven Umsetzung** erteilen. Es muss klargestellt werden, dass die Förderschule keine angemessene Schulbildung im Sinne der Konvention darstellt.

Die vom Bundessozialgericht herausgearbeitete **Unterscheidung zwischen der pädagogischen Kernkompetenz des Förderlehrers und der sonstigen, nicht dem Kernbereich angehörenden pädagogischen Maßnahmen** zur individuellen Unterstützung eines Schülers/einer Schülerin mit Behinderung müssen in das neue Bundesgesetz übernommen werden, um zu vermeiden, dass die aus der UN-BRK resultierende Rechtsprechung ständig aufs Neue in Frage gestellt wird.

Änderungen in der Gesetzgebung des Bundes müssen die Widersprüchlichkeiten, die sich aus den föderalistischen Regelungen ergeben, berücksichtigen. Sie sollten auf die **Vereinheitlichung abzielen und Regelungen schaffen**, die trotz der sich länderweise unterscheidenden Schulgesetze, eine klare und einheitliche Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit besonderem Förderbedarf im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe vorsieht.

Der ohnehin vorhandene **Grundsatz des Sozialrechts der Zuständigkeitsklärung** nach § 14, SGB IX sollte klar formuliert durch das Bundesteilhabegesetz so verfestigt werden, dass der Betroffene die Hilfe, die er braucht, von der Behörde, die er angesprochen hat, unverzüglich erhält, und die Behörden die Zuständigkeit anschließend untereinander klären.

Eine sinnvolle und zügige Bearbeitung der gestellten Anträge auf Teilhabeassistenz erfordert zur Überwindung der Überadministration die **Erstellung eines Kriterienkatalogs bzw. eines Organisationsrahmens**.

Vom Bundesteilhabegesetz erwarten wir, dass es den Interessen der Betroffenen dient. Es muss selbstverständlich sein, dass Eingliederungshilfe dem notwendigen Abbau von Barrieren im Sinne der UN-BRK dient, also kein „Almosen“, sondern ein Grundrecht ist. **Es muss die Aufgaben, Kompetenzen und Verfahrensweisen so festlegen, dass die Unterstützung der Betroffenen unmissverständlich geregelt ist und Unterstützung unmittelbar dort zur Verfügung steht, wo sie benötigt wird.**